

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DIE DEBITKARTE (MAESTRO-SERVICE UND FÜR KLEINBETRAGS-ZAHLUNGEN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES)

Gegenüberstellung der geänderten Klauseln

Fassung 2016	Fassung März und Oktober 2018
Kundenrichtlinien für das Maestro-Service, für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes und für das Quick-Service	Kundenrichtlinien für die Debitkarte (Maestro-Service und für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes)
	<i>Folgende Änderung betrifft das gesamte Dokument: „Bezugskarte“ wird durch „Debitkarte“ ersetzt</i>
1.3. Quick-Service Das Quick-Service ist ein österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen (auch kontaktlos) mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.	<i>gelöscht</i>
1.4. Persönlicher Code Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Maestro-Service (so auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick).	1.3. Persönlicher Code Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Maestro-Service (~~so auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick~~).
1.5. Kontoinhaber Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und“-Konto) ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Bei allen Gemeinschaftskonten („Und“ und „Oder“-Konten) haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei „Und“-Konten alle Kontoinhaber gemeinsam, bei „Oder“-Konten jedoch jeden einzelnen Kontoinhaber.	1.4. Kontoinhaber <i>Rest unverändert</i>
1.6. Karteninhaber Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.	1.5. Karteninhaber <i>Rest unverändert</i>
1.7. Kartenantrag, Kartenvertrag Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.	1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag <i>Rest unverändert</i>
1.8. Benutzungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber 1.8.1. Geldausgabeautomaten (GAA) Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.	1.7. Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber 1.7.1. Geldausgabeautomaten (GAA) <i>Rest unverändert</i>

Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.	
1.8.2. POS-Kassen Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „Maestro“ und/oder dem Symbol für kontaktloses Zahlen gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.	1.7.2. POS-Kassen <i>Rest unverändert</i>
1.8.3. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol für kontaktloses Zahlen gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am GAA unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.	1.7.3. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes <i>Rest unverändert</i>
1.8.4. Elektronische Geldbörse (Quick-Service) Der Karteninhaber ist berechtigt, die Elektronische Geldbörse zu laden und Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Inland, an Kassen und Selbstbedienungseinrichtungen, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet, ohne Eingabe seines persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation – auch kontaktlos – bis zum geladenen Betrag bargeldlos zu bezahlen (zu den Betragsbeschränkungen beim kontaktlosen Zahlen siehe Punkt 1.8.3.)	<i>gelöscht</i>
	1.7.4. Altersnachweis Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstituts wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

1.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.	1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der ~~Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse~~ Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.
1.10. Entgeltsänderungen Entgeltsänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB).	1.9. Entgeltsänderungen <i>Rest unverändert</i>
1.11. Haftung des Kontoinhabers 1.11.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.	1.10. Haftung des Kontoinhabers 1.10.1. <i>Rest unverändert</i>
1.11.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betragslich unbegrenzt.	1.10.2. <i>Rest unverändert</i>
1.12. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse Nach viermaliger Falscheingabe des persönlichen Codes in Folge ist die Bezugskarte für den aktuellen Kalendertag gesperrt. In der Folge sind noch drei Eingabeversuche möglich, bei jeder Falscheingabe erfolgt jeweils eine Sperre für den aktuellen Kalendertag. Ist auch beim letzten Versuch die Eingabe des persönlichen Codes falsch, wird die Karte eingezogen. Nach einmaliger richtiger Eingabe des persönlichen Codes sind alle Funktionen der Karte wieder vollständig hergestellt.	1.11. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse <i>Nach viermaliger Falscheingabe des persönlichen Codes in Folge ist die Debitkarte für den aktuellen Kalendertag gesperrt. In der Folge sind noch drei Eingabeversuche möglich, bei jeder Falscheingabe erfolgt jeweils eine Sperre für den aktuellen Kalendertag. Ist auch beim letzten Versuch die Eingabe des persönlichen Codes falsch, wird die Karte eingezogen. Nach einmaliger richtiger Eingabe des persönlichen Codes sind alle Funktionen der Karte wieder vollständig hergestellt.</i>
1.13. Verfügbarkeit des Systems Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.	1.12. Verfügbarkeit des Systems <i>Rest unverändert</i>
1.14. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung 1.14.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.	1.13. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung 1.13.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte <i>Rest unverändert</i>
1.14.2. Austausch der Bezugskarte Bei aufrehtem Kartenvertrag stellt das Kreditinstitut dem Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte zur Verfügung. Das Kreditinstitut ist bei aufrehtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.	1.13.2. Austausch der Debitkarte <i>Rest unverändert</i>

1.14.3. Vernichtung der Bezugskarte Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.	1.13.3. Vernichtung der Debitkarte <i>Rest unverändert</i>
1.14.4. Dauer des Kartenvertrags Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.	1.13.4. Dauer des Kartenvertrags <i>Rest unverändert</i>
1.14.5. Rückgabe der Bezugskarte Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten zu sperren und/oder einzuziehen. Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.	1.13.5. Rückgabe der Debitkarte Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen. ~~Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.~~
1.15. Änderung der Kundenrichtlinien Nicht die Hauptleistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Kundenrichtlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Kundenrichtlinien hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.	1.14. Änderung der Kundenrichtlinien Nicht die Hauptleistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Kundenrichtlinien ~~gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt~~ werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. ~~Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen.~~ An einen Kunden, der Verbraucher ist, kann die Mitteilung über die angebotenen Änderungen in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über die Nutzung des Volksbank Electronic Banking (Internetbanking) abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebotes in das Electronic Banking (Internetbanking), wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Electronic Banking (Internetbanking) auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail, oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. ~~Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Kundenrichtlinien hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei~~

	~~Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt.~~ Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.
1.16. Adressänderungen Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber oder Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Konto- oder Karteninhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.	1.15. Adressänderungen <i>Rest unverändert</i>
1.17. Rechtswahl Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.	1.16. Rechtswahl <i>Rest unverändert</i>
2.4.2. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.	2.4.2. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. ~~Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.~~ Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.
2.4.3. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.	2.4.3. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen. ~~Bezugskarte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.~~
2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder c) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte oder seinem	2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht; oder c) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem

Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und i. entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder ii. beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht. Eine Sperre aus den vorstehend in a) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespähter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Bank zum Stichwort „Geo-Control“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für diese Länder aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Bezugskarte in diesen Ländern zu ermöglichen. Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse. Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,-- weiterhin möglich.	Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und iii. entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder iv. beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht. Eine Sperre aus den vorstehend in a) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespähter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Bank zum Stichwort „Geo-Control“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für diese Länder aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen. ~~Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse.~~ Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,-- weiterhin möglich.
3. Bestimmungen für das Quick-Service 3.1. Elektronische Geldbörse Eine Elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die Elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geldgesetzes „E-Geldgesetz 2010“ (BGBl I 2010/107 idF BGBl I 2012/35) geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die Elektronische Geldbörse des Quick-Services (im Folgenden „Elektronische Geldbörse“) ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, auch durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens verwenden. 3.2. Laden der Elektronischen Geldbörse 3.2.1. Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den vorgesehenen Einrichtungen z.B. an mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden. 3.2.2. Das Laden kann erfolgen (die Lademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung): - mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen, - mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service, - gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält. 3.2.3. Der Speicher der Elektronischen Geldbörse sieht technisch einen höchstmöglichen Ladebetrag von EUR 400,-- vor, der technisch nach Verwendung immer wieder bis zu dieser Höhe aufgeladen werden kann. 3.2.4. Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation angezeigt. 3.2.5. Achtung: Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht. 3.3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse 3.3.1. Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an	<i>gelöscht</i>

Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde. 3.3.2. Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung oder durch kontaktloses Vorbeiziehen der Karte an einem Zahlungsterminal weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung bereits jetzt an. 3.3.3. Zahlungsvorgänge werden nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist, als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag. 3.4. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet 3.4.1. Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird das Kreditinstitut oder die PayLife Bank GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben. 3.4.2. Bei Zahlungen im Internet kann die Elektronische Geldbörse nur bei Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, verwendet werden. Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die Quick-Vertragspartner sind, im Internet bargeldlos zu begleichen. 3.5. Entladen der Elektronischen Geldbörse 3.5.1. Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den vorgesehenen Einrichtungen, z.B. an mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen, entladen. 3.5.2. Das Entladen kann erfolgen (die Entlademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung): - an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen auf das Konto gegen Gutschrift; - an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift; - bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen die Auszahlung von Bargeld. 3.5.3. Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag beim die Bezugskarte ausgebenden Kreditinstitut geltend zu machen. Wenn auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben. 3.5.4. Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen. 3.6. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse 3.6.1. Die Elektronische Geldbörse ist solange wie die Bezugskarte gültig. 3.6.2. Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich. 3.6.3. Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist	
---	--

die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden. 3.7. Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges Der Kontoinhaber und der Karteninhaber können die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten oder anderen Ladestationen und Selbstbedienungseinrichtungen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber. 3.8. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse 3.8.1. Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren. Diese Beträge werden auch nicht erstattet. (Da es sich bei den gespeicherten Beträgen um elektronisches Geld im Sinne des § 1 Abs 1 E-Geldgesetz handelt und der maximale Ladebetrag EUR 400,-- nicht übersteigt und eine Möglichkeit, das Zahlungsinstrument zu sperren, nicht besteht, ist § 44 ZaDiG nicht anwendbar.) 3.8.2. Eine Sperre der Elektronischen Geldbörse ist technisch nicht möglich. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Elektronische Geldbörse auf dieser Bezugskarte nicht mehr geladen werden kann. Es können aber weiterhin Zahlungen bis zur Höhe des geladenen Betrages vorgenommen werden. 3.8.3. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe eines persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Bezugskarte, auf der sich die Elektronische Geldbörse befindet, wird daher empfohlen.	
---	--